

2 Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft (1.1.1)

[Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

2.1 Ziele

1. Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Qualifikationen durch weiterführende außerschulische Berufsbildung zur erfolgreichen Übernahme und Führung von Betrieben.
2. Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen zur Erfüllung der steigenden beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen durch Fort- und Weiterbildung; dies soll zu einer Vertiefung und Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten beitragen.

2.2 Förderungsgegenstände

- 2.2.1 Organisation, Bewerbung, Durchführung und Nachbereitung von außerschulischen, begleitenden Berufsbildungsmaßnahmen
- 2.2.2 Erstellung und Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei begleitenden Berufsbildungsmaßnahmen unter Einbezug neuer Technologien
- 2.2.3 Koordination und Entwicklung von bundesweiten Vorgaben für einheitliche Standards in den Fachlehrgängen zur begleitenden Berufsbildung (Inhalt und Umfang) und für einheitliche Qualifikationsnachweise (Basis für die Umsetzung von bundesländerübergreifenden Berufsbildungsangeboten)
- 2.2.4 Koordination, Entwicklung und Bewerbung von Fort- und Weiterbildungsangeboten
- 2.2.5 Organisation, Bewerbung, Durchführung und Nachbereitung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 2.2.6 Erstellung oder Ankauf von Unterlagen oder Hilfsmitteln für den Einsatz bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 2.2.7 Erstellung von Bedarfs- und Wirkungsstudien für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- 2.2.8 Entwicklung von Bildungsangeboten zur Umsetzung mithilfe elektronischer Medien (z. B. E-Learning-Kurse)

2.3 Förderungswerber

- 2.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2: Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen sowie öffentlich rechtliche Bildungseinrichtungen im eigenen Wirkungsbereich, die begleitende Berufsbildung und Fort- und Weiterbildung anbieten und als Bildungsanbieter durch das [BMNT](#) gemäß Punkt 2.4.3 anerkannt sind.
- 2.3.2 Abweichend von Punkt 1.5.3 können eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind, uneingeschränkt gefördert werden.

2.4 Förderungsvoraussetzungen

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- 2.4.1 Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich sind, sind nicht förderbar.
- 2.4.2 Förderungswerber können nur Anbieter von Bildungsmaßnahmen sein, die als Qualitätsnachweis über ein gültiges Ö-Cert oder ein **in der Ö-Cert-Liste angeführtes** gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen verfügen. **Ab dem 01.08.2019 muss jedenfalls ein gültiges Ö-Cert vorliegen.** Ein gültiges QM-Zertifikat muss für die gesamte Projektlaufzeit vorhanden sein. Läuft das zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene QM-Zertifikat schon vorher aus, kann die Bewilligende Stelle nur eine bedingte Bewilligung unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Vorlage des neuen QM-Zertifikats aussprechen. 1
- 2.4.3 Die Anbieter verfügen über die Anerkennung des **BMNT** als Bildungsanbieter für die Vorhabensart begleitende Berufsbildung und Fort- und Weiterbildung und den beantragten regionalen Wirkungsbereich und den bzw. die inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Programms LE 14-20 (Letzteres ist nur für Fort- und Weiterbildung relevant). 5
- 2.4.4 Die Inhalte der beantragten Bildungsvorhaben müssen mindestens einem der Schwerpunktbereiche, für den der Bildungsanbieter anerkannt wurde, zuordenbar sein.
- 2.4.5 Die Veranstalter verfügen über die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von fachlich und methodisch qualifiziertem Personal und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben bzw. können diese bereitstellen.
- 2.4.6 Die Förderung kommt Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1 sowie anderen in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen zugute. Künftige Hofübernehmer sind auch dann als Begünstigte förderbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Absolvierung der Bildungsveranstaltung nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind und ihren ordentlichen Wohnsitz nicht am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben.
- 2.4.7 Mindestdauer: 5 Unterrichtseinheiten je Bildungsveranstaltung.
- 2.4.8 **Wenn in Netzwerken gemäß Punkt 8.2.14.3.12 oder in Clustern gemäß Punkt 8.2.14.3.11 des Programms LE 14-20 akkordierte Strategien für den entsprechenden Bereich festgelegt wurden, sind Förderungsanträge für Bildungsvorhaben dazu vor der Einreichung nachweislich im oder mit dem Netzwerk bzw. im oder mit dem Cluster abzustimmen.** 4

2.5 Auflagen

- 2.5.1 Bei Vorhaben, die über Bundesvorbehalt (das sind bundesländerübergreifende Vorhaben sowie Vorhaben von bundesweiter Relevanz) finanziert werden, ist begleitend vom Förderungswerber eine Steuerungsgruppe unter Einbindung des **BMNT** einzurichten. In Abhängigkeit von der Größe und der Laufzeit des Projekts kann die Bewilligende Stelle von dieser Auflage absehen. 5
- 2.5.2 In den durch das **BMNT** anerkannten Arbeitskreisen für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen sind bundesweit abgestimmte EDV-Programme für die Erfassung und Auswertung der produktionstechnischen und wirtschaftlichen Daten zu verwenden. Weiters haben die Leiter/innen bzw. Verantwortlichen für die Arbeitskreise in den Bundesländern an der Erstellung von Bundesberichten über Ergebnisse und Konsequenzen der Auswertung unter Bereitstellung der Daten von mindestens 80 Prozent der Mitgliedsbetriebe mitzuwirken, wobei die inhaltlichen und formalen Vorgaben des **BMNT** zu berücksichtigen sind. Bei Pilotprojekten **und für Neumitglieder im ersten Jahr** gilt dieser Prozentsatz nicht. 5
- 2.5.3 Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des **BMNT** gibt (z.B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge), sind diese einzuhalten. 1a
- 2.5.4 Mit der Endabrechnung ist ein Projektabschlussbericht vorzulegen, der eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten, die erforderlichen vorhabensartspezifischen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projekts umfasst. Im Evaluierungsteil sind die Evaluierungsergebnisse (z. B. Anzahl der Produkte, Veranstaltungen, Teilnehmer/innen, Leistungen, Kundennutzen bzw. Kundenzufriedenheit), eine

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit kritischer Beurteilung (Positives, Negatives) sowie Empfehlungen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Zielen, Prozessen und einzelnen Bildungsvorhaben darzustellen.

2.5.5 Wenn für Personen im Rahmen von Vorhaben für begleitende Berufsbildung und Fort- und Weiterbildung Personalkosten verrechnet werden, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit und Tätigkeit projektbezogen zu dokumentieren.

Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren.

2.6 Art und Ausmaß der Förderung

2.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß gewährt:

1. 100 % ausschließlich für Vorhaben im übergeordneten Interesse des **BMNT**, die über Bundesvorbehalt finanziert werden. Dazu zählen beispielsweise Bedarfs- und Wirkungsstudien, Pilotprojekte, die Entwicklung und Bewerbung von bundesweiten Bildungsmaßnahmen, Unterlagen für Vortragende und Teilnehmer, Broschüren und EDV-Anwendungen für E-Learning und Betriebszweigauswertungen mit Kennzahlenvergleichen zwischen den Betrieben und auf Bundesebene im Rahmen der vom **BMNT** anerkannten Arbeitskreise.
2. 80 % für Vorhaben zur Umsetzung von bundesweiten vom **BMNT** festgelegten Themen und bundesweiten Bildungskampagnen bzw. Bildungsinitiativen (z. B. Arbeitskreise mit Betriebszweigauswertungen und Stärken/Schwächen-Analysen zur Betriebsleiter/innen-Qualifizierung, Mein Betrieb – Meine Zukunft, Zertifikatslehrgänge)
3. 50 % für begleitende Berufsbildungs- und alle sonstigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

5

2.6.2 Gemeinkosten des Anbieters können **ausschließlich** mit einem Pauschalsatz von 10 % der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale).

1c

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

1c

[entfällt]

2.6.3 Im Falle von zugekauften Leistungen von Kooperationspartnern des Förderungswerbers können die zugekauften Personalleistungen maximal nach den Vorgaben für Personalkosten gemäß Punkt 1.7.8 zuzüglich einer Gemeinkostenkostenpauschale von 10 % auf diese Personalkosten angerechnet werden.

2.6.4 Soweit sich das Vorhaben auf Bildungsteilnehmer bezieht, die nicht im Agrarsektor (Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von unter Anhang I des Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnissen), sondern im Forstsektor tätig sind, wird die Förderung unter Bezugnahme auf Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind in diesem Fall von der Förderung ausgeschlossen.

2.6.5 Folgende Investitionskosten sind anrechenbar:

1. Vom **BMNT** anerkannte Software für betriebszweigbezogene oder gesamtbetriebliche Auswertungen von Kennzahlen in den vom **BMNT** anerkannten Arbeitskreisen
2. EDV-Anwendungen für E-Learning

5

2.6.6 Nicht anrechenbare Kosten:

1. Verpflegung für Teilnehmer/innen (inkl. Pausenverpflegung)

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

2. Bauliche Maßnahmen
3. Büro- und Mediene Ausstattung, die von einer vergleichbaren Bildungseinrichtung üblicherweise erwartet werden kann
4. Dienstleistungs- und Investitionsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Bildung, sondern den üblichen Management- und Verwaltungsaufgaben dienen.

2.6.7 Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Förderungsantrag.

2.6.8 Bei Vorliegen von standardisierten Einheitskosten sind diese für die Abrechnung der Kosten heranzuziehen. Im Rahmen von standardisierten Einheitskosten kann eine Mindestteilnehmeranzahl für eine Bildungsveranstaltung festgelegt werden.

4

2.7 Förderungsabwicklung

2.7.1 Förderungsanträge von anerkannten Bildungsanbietern können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche im übergeordneten Interesse des BMNT eigene Aufrufe durchführen.

1

5

2.7.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.

2.7.3 Bildungsvorhaben können nur für die Dauer der Anerkennung als Bildungsanbieter genehmigt werden.

2.7.4 Die Auswahl der Bildungsanbieter erfolgt zentral auf Bundesebene durch Aufruf des BMNT zur Bewerbung als Bildungsanbieter und anschließender Beurteilung durch eine Fachjury unter Vorsitz des BMNT. Bei der Auswahl der Bildungsanbieter sind in Anlehnung an das nationale Vergaberecht die in §19 BVergG normierten Grundsätze des freien, fairen und lautereren Wettbewerbs sowie das vergaberechtliche Gleichbehandlungsgebot und das Transparenzgebot anzuwenden. Die Liste mit den anerkannten Bildungsanbietern wird veröffentlicht und den Bewilligenden Stellen zur Verfügung gestellt. Nur anerkannte Bildungsanbieter sind berechtigt, Förderungsanträge zu stellen.

5

2.7.5 Zur strategischen Steuerung der programmrelevanten Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen wird ein LE-Bildungsbeirat unter der Leitung des BMNT eingerichtet, in welchem die Vorgaben, Ziele und Prioritäten für Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMNT sowie die bundesweiten Themen festgelegt werden. Neben den Zielen und verpflichtenden Weiterbildungen des Programms LE 14-20 sind hierfür vorhandene Ergebnisse von Evaluierungen und Bedarfsstudien einzubeziehen. Die Ergebnisse des LE-Bildungsbeirats sind von den Bewilligenden Stellen bei der Auswahl der Bildungsvorhaben zu berücksichtigen.

5

2.7.6 Alle auf Landesebene im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählten Bildungsvorhaben, die der Umsetzung von Vorhaben im übergeordneten Interesse des BMNT sowie von bundesweiten vom BMNT festgelegten Themen dienen (z. B. Arbeitskreise zur Betriebsleiter/innen-Qualifizierung mit betriebszweigbezogenen oder gesamtbetriebliche Auswertungen und Kennzahlenvergleichen), sind dem BMNT vor der Bewilligung zur fachlichen Genehmigung zu übermitteln. Alle übrigen Vorhaben sind dem BMNT bei Aufforderung zur Kenntnis zu bringen.

5

2.7.7 Mit der Bewilligung ist in Wien die AMA und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

2.7.8 Das BMNT ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben und Vorhaben von bundesweiter Relevanz.

5

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

2.7.9 Die Bewilligende Stelle kann für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf ein Expertengremium zurückgreifen.